

Partizipationsrechts-Bedingungen

Beets & Roots Crowdfunding

1 Präambel

- 1.1** Die Beets & Roots GmbH (die „Emittentin“) gibt auf Grundlage des Beschlusses ihrer Gesellschafterversammlung vom 25. August 2021 diese Serie von tokenbasierten Partizipationsrechten gemäß diesen Bedingungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.560.000 EUR (in Worten zwei Millionen fünfhundertsechzigtausend Euro). Es werden bis zu 16.000 gleichberechtigte tokenbasierte Partizipationsrechte im Nennbetrag von je 160,- EUR ausgegeben.
- 1.2** Zum Zeitpunkt der Emission geht die Emittentin von einer Unternehmensbewertung in Höhe von siebenundzwanzig Millionen Euro aus. Dies entspricht einem Wert von 643,79 EUR je 1 EUR Stammkapital zzgl. der genehmigten Zahl von virtuellen Geschäftsanteilen (der **„Wert der Kapitalanteile“**).
- 1.3** Die tokenbasierten Partizipationsrechte wurden mit dem Ziel konzipiert, Anteile am Stammkapital der Emittentin wirtschaftlich nachzubilden, ohne dass die Inhaber der tokenbasierten Partizipationsrechte (**„Anleger*innen“**) dadurch zu Gesellschaftern der Emittentin oder diesen rechtlich gleichgestellt würden. Auf der Grundlage der von der Emittentin angenommenen Unternehmensbewertung entspricht ein tokenbasiertes Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 160 EUR ungefähr einem Viertel des Wertes eines Kapitalanteils.

Beispiel: Vier tokenbasierte Partizipationsrechte entsprechen demnach einem Betrag von 640 EUR und damit ungefähr dem Wert eines Kapitalanteils an der Emittentin. Damit entspricht ein tokenbasiertes Partizipationsrecht wirtschaftlich ungefähr einem Wert von 0,25 EUR Stammkapital der Emittentin.

Die tokenbasierten Partizipationsrechte stellen zusammen mit dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital der Emittentin in Höhe von 40.864,- EUR (abzüglich der Nennbeträge etwaiger von der Emittentin gehaltener eigenen Geschäftsanteile) und allen von der Emittentin derzeit und etwaig zukünftig ausgegebenen virtuellen Optionen, virtuellen Geschäftsanteilen oder ähnlichen Rechten, die die Emittentin unter Emissions- und Incentivierungsprogrammen ausgegeben hat, das gewinnberechtigende Kapital der Emittentin dar (das **„gewinnberechtigende Kapital“**).

- 1.4** Durch die tokenbasierten Partizipationsrechte wird keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin begründet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Informations- oder Teilhaberechte, sowie Stimmrechte.
- 1.5** Die Emittentin lässt über die Ausgabe der tokenbasierten Partizipationsrechte die Anleger*innen an (Gewinn-) Ausschüttungen, Veräußerungs- oder sonstigen Verwertungserlösen partizipieren.

2 Verbriefung, Token, Ausgabe, Mindestzeichnungssumme, Höchstbetrag, Register, Definitionen

- 2.1** Die Inhaber der tokenbasierten Partizipationsrechte überlassen der Emittentin Kapital für die Laufzeit der tokenbasierten Partizipationsrechte. Die Emittentin kann dieses Kapital

uneingeschränkt für alle nach ihrem Gesellschaftsvertrag zulässigen Zwecke einsetzen.

- 2.2 Die tokenbasierten Partizipationsrechte gewähren Gewinnrechte während der Laufzeit der tokenbasierten Partizipationsrechte sowie das Recht auf Zahlung eines Rückzahlungs- oder Exitbetrags gemäß Ziff. 6 dieser Bedingungen im Falle der Beendigung der tokenbasierten Partizipationsrechte durch Laufzeitende oder Eintritt eines Exitereignisses. Die Inhaber der tokenbasierten Partizipationsrechte sind nicht an etwaigen Verlusten der Emittentin beteiligt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 2.3 Die tokenbasierten Partizipationsrechte werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilsscheine über die tokenbasierten Partizipationsrechte ausgegeben.
- 2.4 Die Emittentin generiert spätestens am 01. November 2021 eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Partizipationsrechte entsprechende Anzahl an Token (die „**Beets&Roots-Token**“ bzw. BR1 Token). Die Beets&Roots-Token repräsentieren die in diesen Partizipationsrechts-Bedingungen festgelegten Rechte der Anleger*innen aus den tokenbasierten Partizipationsrechten und werden an die Anleger*innen entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Partizipationsrechte ausgegeben.
- 2.5 Die Ausgabe der tokenbasierten Partizipationsrechte bzw. Beets&Roots-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 2.6 Die Mindestzeichnungssumme für Anleger*innen beträgt 160 EUR. Der Höchstbetrag für Zeichnungen eines*er einzelnen nicht qualifizierten Anlegers*in, darf die in § 6 WpPG genannten Einzelanlageschwellen nicht übersteigen. Für qualifizierte Anleger im Sinne von Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten die Einzelanlageschwellen nicht.
- 2.7 Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen werden zu viel gezahlte Beträge unverzüglich durch Überweisung auf das von dem*der Anleger*in für die Zahlung verwendete Konto zurückgezahlt. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Eine Reduzierung der Zeichnung von Seiten der Anleger*innen ist nicht möglich.
- 2.8 Jeder*e Anleger*in muss vor oder bei seinem*ihrem Beitritt identifiziert und die Identität überprüft werden. Zu diesem Zweck wird der Abwicklungspartner vor Ausgabe der Beets&Roots-Token die Identität des*der Anlegers*Anlegerin (u.a. Name, Adresse, Nationalität etc.) feststellen und überprüfen. Jeder*e Anleger*in muss hierzu unter www.invesdor.de ein Anlegerkonto eröffnen.
- 2.9 Dem Smart Contract der Beets&Roots-Token ist auf der Stellar Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Beets&Roots-Token-Übertragungen und eine Liste mit denjenigen Stellar-Adressen, denen Beets&Roots-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Die Anleger*innen werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen öffentlichen Stellar-Adressen (Public-Key der Wallet), die im Blockexplorer eingesehen werden können.
- 2.10 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Berlin, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 2.11 „**Geschäftsjahr** der Emittentin“ im Sinne dieser Bedingungen meint den Zeitraum, für den die Emittentin einen Jahresabschluss aufzustellen hat. Das Geschäftsjahr ist im Gesellschaftsvertrag

der Emittentin festgelegt und entspricht dem Kalenderjahr.

- 2.12 „Abwicklungspartner“** im Sinne dieser Bedingungen ist die Invesdor Deutschland (vertreten durch die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin).

3 Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die tokenbasierten Partizipationsrechte begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**
- 3.2 Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleger*innen aus den tokenbasierten Partizipationsrechten – einschließlich der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung und Rückzahlung des gezeichneten Kapitals – („Nachrangforderungen“) ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind. Damit treten die Anleger*innen auch hinter Forderungen etwaiger Gesellschafterdarlehen im Rang zurück, soweit nicht für diese ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde.**
- 3.3 Die Nachrangforderungen der Anleger*innen können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung anderer Gläubiger*innen der Emittentin verbleibt, beglichen werden.**
- 3.4 Die Anleger*innen verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger*innen aus den tokenbasierten Partizipationsrechten führen.**
- 3.5 Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.**
- 3.6 Der*Die Anleger*in erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine*ihre Ansprüche aus den tokenbasierten Partizipationsrechten.**

4 Gewinnanteil, Gewinnperiode, Fälligkeit

- 4.1 Die eingezahlten tokenbasierten Partizipationsrechte sind ab dem Tag der Einzahlung bis zum Tag**

der Rückzahlung jährlich und quotal an den Jahresergebnissen der Emittentin beteiligt (der „Gewinnanteil“). Die Gewinnperiode für die Bemessung des Gewinnanteils ist dabei das Geschäftsjahr der Emittentin. Der Gewinnanteil bemisst sich an der Höhe der Dividende, die die Emittentin an ihre Gesellschafter*innen ausschüttet. Der Gewinnanteil (G) eines tokenbasierten Partizipationsrechts berechnet sich wie folgt:

$$G = \frac{D - p}{K} \times 0,25$$

Dabei entspricht

- 4.1.1 D = (Dividende)** der Betrag, der an die Gesellschafter*innen auf der Grundlage der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Emittentin ausgeschüttet wird;
- 4.1.2 p = (Präferenzen)** Die nach der jeweils maßgeblichen Beteiligungs- und/oder Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschafter*innen der Emittentin vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnliche Präferenzen, welche die an die übrigen Gesellschafter*innen der Emittentin zu zahlende Dividende (D) mindern; hiervon ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Emission bestehende Präferenzen (siehe hierzu auch Ziff. 4.2).
- 4.1.3 K = (Gewinnberechtigtes Kapital)** Summe des gewinnberechtigten Kapitals gemäß 1.3

*Beispiel: Wenn die Emittentin nach Abzug von Präferenzen eine Dividende von 2 Million EUR ausschüttet und zur Zeit des Dividendenbeschlusses das gewinnberechtigte Kapital einem Betrag von 50.000 EUR entspricht, entfielen auf eine*n Anleger*in, der*die ein tokenbasiertes Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 160 EUR hält:*

$$G = \frac{2.000.000 \text{ EUR}}{50.000 \text{ EUR}} \times 0,25 = 10 \text{ EUR}$$

- 4.2** Bis zur Rückzahlung des von den Anlegern eingesetzten Kapitals erhalten diese den Gewinnanteil vorrangig gegenüber den Dividendenauszahlungen der Gesellschafter*innen ausgezahlt. Dieser Vorrang gilt auch gegenüber zum Zeitpunkt der Emission für bestimmte Gesellschafter*innen bestehende Liquidations-, Erlös und ähnlichen Präferenzen, nicht jedoch für zukünftige eingeräumte Präferenzen.
- 4.3** Besteht ein Anspruch auf einen Gewinnanteil für weniger als ein volles Geschäftsjahr der Emittentin, berechnet sich der Gewinnanteil anteilig unter Berücksichtigung jedes vollständig abgelaufenen Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate bleiben unberücksichtigt. Der gekürzte Betrag fällt der Emittentin zu.
- 4.4** Der Gewinnanteil ist dreißig Tage nach der Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig, in der die Ausschüttung einer Dividende an die Gesellschafter*innen beschlossen wurde.
- 4.5** Alle Zahlungen an die Anleger*innen erfolgen in der Fiat-Währung EUR. Die Kosten für SEPA-Überweisungen trägt die Emittentin. Soweit Zahlungen auf andere Weise als durch SEPA-Überweisungen erfolgen, ist die Emittentin berechtigt, die Kosten hierfür durch Abzug einzubehalten.

- 4.6 Die Emittentin wird die Zahlungen an die Anleger*innen leisten, die am Ende einer Gewinnperiode eines jeden Jahres, 23:59 Uhr CET (Central European Time), in dem auf der Stellar Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt sind.
- 4.7 Die Anleger*innen haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ansprüche auf Gewinnanteile vorrangig gegenüber den Gewinnbeteiligungsansprüchen von Anleger*innen weiterer ggf. zukünftiger tokenbasierter Partizipationsrechte aus anderen Emissionen der Emittentin bedient werden. Die Ansprüche auf Gewinnanteile von Anleger*innen weiterer tokenbasierter Partizipationsrechte dürfen nicht vorrangig bedient werden.
- 4.8 Die Emittentin hat nach aktuellem Stand nicht geplant vor einem Exitereignis gem. Ziff. 6.3 Gewinnausschüttungen vorzunehmen.

5 Laufzeit

- 5.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Partizipationsrechte beginnt für alle Anleger*innen am 01. November 2021 und endet vorbehaltlich einer vorherigen Beendigung gem. Ziff. 12 oder einer von dem*der Anleger*in erklärten Verlängerung gemäß Ziff. 5.2 mit Ablauf des 31. Oktober 2026 („Ablaufdatum“). Die Laufzeit endet schon vor dem Ablaufdatum mit Eintritt eines Exitereignisses gem. Ziff. 6.3.
- 5.2 Jeder*e Anleger*in hat das Recht, bis spätestens 30 Kalendertage vor dem Ablaufdatum einseitig von der Emittentin die Verlängerung der Laufzeit um weitere 5 Jahre bis zum 31. Oktober 2031 („verlängertes Ablaufdatum“) zu verlangen („Verlängerungsoption“). Die Verlängerungsoption ist dem Abwicklungspartner gegenüber per E-Mail an service@invesdor.de zu erklären. Eine Zustimmung der Emittentin oder anderer Anleger*innen bedarf es nicht. Die Laufzeit endet auch schon vor dem verlängerten Ablaufdatum mit Eintritt eines Exitereignisses gem. Ziff. 6.3 oder vorbehaltlich einer vorherigen Beendigung gem. Ziff. 11 und 12.

6 Rückzahlungsbetrag, Exitereignis

- 6.1 Der Rückzahlungsbetrag eines tokenbasierten Partizipationsrechts berechnet sich vorbehaltlich Ziff. 6.2 wie folgt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (1 + (5\% \times \text{tatsächlicher Laufzeit in Jahren})) \times 160,00 \text{ Euro}$$

(der „**Basisrückzahlungsbetrag**“). Bei nicht voll abgelaufenen Laufzeitjahren berechnet sich der Basisrückzahlungsbetrag anteilig unter Berücksichtigung jedes vollständig abgelaufenen Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate bleiben unberücksichtigt. Der Basisrückzahlungsbetrag ist am dreißigsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig. Für den Zeitraum zwischen Einzahlung des Kapitals durch die Anleger*innen und dem Beginn der Laufzeit erfolgt keine Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

*Beispiel: Wenn ein*e Anleger*in ein tokenbasiertes Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 160 EUR hält und nach Ablauf von fünf Jahren den Basisrückzahlungsbetrag erhält, berechnet sich*

dieser wie folgt:

$$\text{Basisrückzahlungsbetrag} = (1 + (5\% \times 5)) \times 160,00 = 200,00 \text{ EUR}$$

- 6.2** Wenn und soweit während der Laufzeit der tokenbasierten Partizipationsrechte ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 6.3 eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Exitbetrag nach Ziff. 6.4, soweit dieser größer ist als der Basisrückzahlungsbetrag nach Ziff. 6.1.
- 6.3** Ein Exitereignis liegt vor, wenn
- 6.3.1** der Verkauf und die Übertragung von mehr als 50% der im Zeitpunkt des Exitereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen („**Share Deal-Exit**“) vollzogen wird;
 - 6.3.2** eine Gewinnausschüttung in Geld an Gesellschafter*innen der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer Maßnahmen) von mehr als 50% (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon, ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin im Zeitpunkt des Exitereignisses im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt („**Asset Deal-Exit**“);
 - 6.3.3** ein Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode, d.h. Sperrfrist für den Verkauf von Aktien durch die Gesellschafter*innen, für Aktien an der Emittentin, die von eine*r Gesellschafter*in im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde („**IPO-Exit**“), abgelaufen ist. Börsengang meint ein Listing an einem anerkannten und nach lokalem Recht zugelassenen Handelsplatz (z.B. in Deutschland der geregelte Markt oder der Freiverkehr).
- 6.4** Der Exitbetrag (E) eines tokenbasierten Partizipationsrechts berechnet sich im Falle eines Share Deal-Exits oder eines Asset Deal-Exits wie folgt:

$$E = 160 + \frac{(e - f - p - Pk)}{Ke} \times 0,25$$

Dabei entspricht

6.4.1 e = (Erlös)

- a)** im Fall eines Share Deal-Exit der Kaufpreis, der gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt, vor oder nach dem Vollzug des Share Deal-Exits unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z. B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter*innen der Emittentin, die im Share Deal-Exit Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der „**Relevante Kaufpreis**“). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal-Exits – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit

zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter*innen der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal-Exits Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden;

- b) im Fall eines Asset Deal-Exits, dem Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal-Exits aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre Gesellschafter*innen tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehaltungen);

6.4.2 f = (Fees) Die insgesamt von den Gesellschafter*innen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Exitereignis getragenen Kosten für Berater*innen und sonstige Transaktionskosten;

6.4.3 p = (Präferenzen) Die nach der jeweils maßgeblichen Beteiligungs- und/oder Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschafter*innen der Emittentin vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnliche Präferenzen, die den an die übrigen Gesellschafter*innen der Emittentin zu zahlenden Erlös (e) mindern;

6.4.4 Pk = (Partizipationsrechtskapital) Das im Rahmen der Ausgabe der tokenbasierten Partizipationsrechte insgesamt eingeworbene Kapital.

6.4.5 Ke = (gewinnberechtigtes Exit-Kapital) Das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin im Sinne von Ziff. 1.3., zum Zeitpunkt des Exitereignisses, das tatsächlich am Exit teilnimmt. Das bedeutet, dass sich das gewinnberechtigte Exit-Kapital entsprechend anteilig reduziert, wenn ein Exitereignis nicht 100% der Geschäftsanteile oder Vermögenswerte der Emittentin umfasst.

*Beispiel: Wenn im Zuge eines Share Deals abzgl. Fees, Präferenzen und Partizipationsrechtskapital ein Erlös von 100 Millionen EUR erzielt würde und zum Zeitpunkt des Exits 50.000 EUR gewinnberechtigtes Exit-Kapital vorläge, entfielen auf eine*n Anleger*in, der*die ein tokenbasiertes Partizipationsrecht hält, folgender Betrag.*

$$E = 160 + \frac{100.000.000 \text{ EUR}}{50.000 \text{ EUR}} \times 0,25 = 660 \text{ EUR}$$

- 6.5 Der Exitbetrag (E)** eines tokenbasierten Partizipationsrechts berechnet sich im Falle eines IPO-Exit wie folgt:

$$E = e \times 0,25$$

Dabei entspricht

- 6.5.1 e = (Erlös)** Der durchschnittliche Tagesendkurs einer Aktie der Emittentin, während einer Periode von sechzig Handelstagen, bestehend aus den letzten fünfundvierzig Handelstagen vor Ablauf der letzten Lock-Up Periode, einschließlich des Handelstages, an dem die letzte Lock-Up Periode abläuft und den ersten fünfzehn Handelstagen nach Ablauf der letzten Lock-Up Periode.

*Beispiel: Wenn der durchschnittliche Tagesendkurs der Emittentin nach einem IPO-Exit bei 2.000 Euro liegt, entfielen auf einen*e Anleger*in, der*die ein tokenbasiertes*

Partizipationsrecht hält, 500 EUR.

Sofern vor Eintritt eines Exitereignisses der rechnerische Wert eines tokenbasierten Partizipationsrechts durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verringert wird, ist der für die Berechnung des Exitbetrages maßgebliche Wert des tokenbasierten Partizipationsrechts entsprechend zu erhöhen, so dass er im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin demjenigen Verhältnis entspricht, das vor der genannten Maßnahme bestanden hat. Die Regelung gilt entsprechend für alle Maßnahmen der Emittentin, die zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

Beispiel: Wenn die Emittentin durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das gewinnberechtigte Kapital von 50.0000 EUR auf 500.000 EUR verzehnfachen würde, berechnete sich der Exitbetrag E wie folgt

$$E = e \times 2,5$$

*Somit entfielen bei einem durchschnittlichen Tagesendkurs der Emittentin nach einem IPO-Exit von 200 EUR auf einen*e Anleger*in, der*die ein tokenbasiertes Partizipationsrecht hält, 500 EUR.*

Der Exitbetrag gemäß Ziff. 6.4 wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exitereignis tatsächlich an die Gesellschafter*innen der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO-Exit (Ziff. 6.5) wird der Exitbetrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für eine*n Gesellschafter*in der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, fällig.

7 Übertragung, Lock-up-Periode

- 7.1** Die Übertragung eines tokenbasierten Partizipationsrechts setzt die Einigung zwischen dem*der Anleger*in und dem*der Erwerber*in über die Abtretung der sich aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Stellar-Adresse des*der Erwerbers*in in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der*die Anleger*in die seiner*ihrer Stellar-Adresse zugeordneten Beets&Roots-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Kapitalanteile repräsentieren, auf die Stellar-Adresse des*der Erwerbers*in überträgt. Eine Übertragung des tokenbasierten Partizipationsrechts außerhalb der Stellar-Blockchain - und damit ohne Eintragung in das Register - ist nicht zulässig.
- 7.2** Anleger*innen können die tokenbasierten Partizipationsrechte bis zum 31. März 2022 nicht übertragen (Abtretungsverbot).
- 7.3** Die Übertragung eines tokenbasierten Partizipationsrechts gemäß diesen Bedingungen können jeweils nur mit allen sich aus diesen Bedingungen ergebenden Rechten und Pflichten erfolgen.
- 7.4** Die Emittentin ist berechtigt, Übertragungen von Beets&Roots-Token technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Emittentin registrierte Wallets möglich sind (so genanntes Whitelisting).
- 7.5** Eine Übertragung von Beets&Roots-Token ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen

Vorschriften zulässig. Die tokenbasierten Partizipationsrechte dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die tokenbasierten Partizipationsrechte dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.

- 7.6** Die Emittentin ist berechtigt, die Übertragung von Beets&Roots-Token technisch zu blockieren („freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Übertragungsempfängers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Die Emittentin wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

8 Zahlungen, Rückerwerb

- 8.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Partizipationsrechte bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Emittentin wird die Zahlungen an die Anleger*innen leisten, die am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag, 23:59 Uhr CET (Central European Time), in dem auf der Stellar Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt sind.
- 8.2** Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Partizipationsrechten.
- 8.3** Anleger*innen, die die tokenbasierten Partizipationsrechte durch Übertragung des Beets&Roots-Tokens erwerben, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform des Abwicklungspartners www.invesdor.de ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich Anleger*innen durch den Abwicklungspartner identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und dem Abwicklungspartner oder der Emittentin die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können Anleger*innen nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin – unabhängig von der Kenntnis des*der jeweiligen Anlegers*in – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind.
- 8.4** Die Emittentin ist berechtigt, tokenbasierte Partizipationsrechte und Beets&Roots-Token am Markt oder auf sonstige Weise von Anlegern*innen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die Emittentin kann solche erworbenen Beets&Roots-Token auch löschen („burning“).

9 Steuern

- 9.1** Alle Zahlungen, insbesondere von Gewinnanteilen und des Rückzahlungsbetrags, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern*innen zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Die Emittentin erteilt dem*der Anleger*in ohne Aufforderung eine Bescheinigung der für ihn*sie auf diese Weise abgezogenen oder einbehaltenen Steuern und Abgaben.
- 9.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben

oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger*innen.

10 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle (z.B. secupay AG) mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

11 Ordentliche Kündigung der Anleger*innen

11.1 Anleger*innen können die tokenbasierten Partizipationsrechte während der Laufzeit zum jeweils 31. Oktober eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen, erstmals zum 31. Oktober 2027, ordentlich kündigen und – vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß Ziff. 3 – die Rückzahlung zum Basisrückzahlungsbetrag gemäß Ziff. 6 zuzüglich etwaiger bis zum Tage des Wirksamwerdens der Kündigung (einschließlich) aufgelaufener Gewinnanteile gemäß Ziff. 4 verlangen. Die Kündigung hat zumindest in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Emittentin zu erfolgen. Der*die kündigende Anleger*in ist verpflichtet, der Emittentin sämtliche ihm*ihr gehörenden Beets&Roots-Token zurückzugeben, indem er*sie diese an die Wallet Adresse der Emittentin überträgt. Die Emittentin wird dem*der Anleger*in nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine Wallet-Adresse zur Übertragung mitteilen.

11.2 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt (Ziff. 12).

12 Außerordentliche Kündigung der Anleger*innen

12.1 Jede*r Anleger*in ist berechtigt, die tokenbasierten Partizipationsrechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 3.2. bis 3.4 zum Basisrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Gewinnanteile zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

12.1.1 die Emittentin Gewinnanteile nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

12.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

12.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

12.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Partizipationsrechte nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin von dem*der Anleger*in, welche*n die Pflichtverletzung betrifft, zumindest in Textform aufgefordert wurde, die Pflichtverletzung zu beenden;

12.1.5 die Gesellschafterversammlung der Emittentin Maßnahmen beschließt, welche die

Rechte der Anleger*innen aus diesen Bedingungen in schwerwiegender Weise beschränkt oder reduziert, ohne dass einer solchen Maßnahmen ein zumindest gleichberechtigtes Interesse der Emittentin und/oder der Gesellschafter*innen gegenübersteht, oder

12.1.6 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Partizipationsrechte eingegangen ist.

12.2 Die Kündigung hat zumindest in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Emittentin zu erfolgen. Der*die kündigende Anleger*in ist verpflichtet, der Emittentin sämtliche ihm*ihr gehörenden Beets&Roots-Token zurückzugeben, indem er*sie diese an die Wallet Adresse der Emittentin überträgt. Die Emittentin wird dem*der Anleger*in nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine Wallet-Adresse zur Übertragung mitteilen.

12.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

13 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

13.1 Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen berechtigt, die tokenbasierten Partizipationsrechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen:

13.1.1 Der*die Anleger*in hat eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Partizipationsrechte nicht erfüllt oder beachtet und der*die Anleger*in hat nach Benachrichtigung und Aufforderung durch die Emittentin zur Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung, die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung nicht ausgeräumt.

13.1.2 Änderung gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben, die der Emittentin die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise tatsächlich oder faktisch unmöglich machen.

13.1.3 Es tritt ein Exitereignis gem. Ziff. 6.3 ein. In der Mitteilung zum Eintritt des Exitereignisses liegt zugleich die außerordentliche Kündigungserklärung.

13.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung des*der Anlegers*in zur Identifizierung bestehen keine Zahlungsansprüche nach diesen Bedingungen.

13.3 Die Kündigungserklärung durch die Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des*der Anlegers*in zu erfolgen.

14 Bekanntmachungen der Emittentin

14.1 Die tokenbasierten Partizipationsrechte betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite des Abwicklungspartners www.invesdor.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem

Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- 14.2** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger*innen zu bewirken.

15 Verpflichtungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter*innen der Emittentin haben mit Gesellschafterbeschluss vom 25. August 2021 einstimmig diesen Partizipationsrechts-Bedingungen zugestimmt und sich untereinander verpflichtet, dass die Gesellschafterversammlung der Emittentin keine Maßnahmen beschließen wird, welche die Rechte der Anleger*innen aus diesen Bedingungen an wirtschaftlicher Partizipation im Vergleich zu den Rechten der Gesellschafter*innen in schwerwiegender Weise einseitig und unangemessen beschränkt oder reduziert. Ein solcher Fall ist nicht gegeben, wenn die Gesellschafter*innen und die Emittentin im Rahmen von Finanzierungsrunden Investoren marktübliche Gewinn-, Exit- und Liquidationspräferenzen sowie ähnliche Vorzüge gewähren. Ein solcher Fall ist ebenfalls nicht gegeben, wenn die Gesellschafter*innen und die Emittentin Finanzierungsrunden durchführen, die nicht vornehmlich das Ziel verfolgen, den an die Anleger*innen zu zahlenden Erlös (e) oder Gewinnanteile (G) zu mindern.

16 Erhöhungsoption, Umwandlungen

- 16.1** Die Emittentin ist berechtigt, die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Partizipationsrechte von bis zu 16.000 Stück um bis zu weitere 16.000 Stück auf bis zu insgesamt 32.000 Stück tokenbasierte Partizipationsrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.120.000 EUR zu erhöhen. Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens ist mit der Bezeichnung „tokenbasierte Partizipationsrechte“ in diesen Bedingungen das erhöhte Emissionsvolumen gemeint.

- 16.2** Wenn und soweit die Gesellschafter*innen der Emittentin Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen übertragen (einschließlich Tausch, Einbringung, Verschmelzung oder anderer Maßnahmen im Sinne von § 1 UmwG mit Ausnahme formwechselnder Umwandlungen) und ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 6.3 nicht vorliegt, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleger*innen Rechte an den übernehmenden Rechtsträgern anzubieten, die mit den tokenbasierten Partizipationsrechten vergleichbar sind. Hierbei hat der Wert eines tokenbasierten Partizipationsrechts im Verhältnis zu den Gegenleistungen, die die Emittentin und / oder ihre Gesellschafter*innen in Folge der genannten Maßnahme erhalten haben, dem Wert zu entsprechen, der im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin vor der genannten Maßnahme bestand.

17 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Rechtsnachfolge

- 17.1** Form und Inhalt der tokenbasierten Partizipationsrechte und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger*innen und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.

- 17.2** Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich

und maßgeblich. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Maßgeblich ist der Text der Bedingungen.

- 17.3** Die Emittentin behält sich vor, weitere tokenbasierte Partizipationsrechte oder ähnliche Finanzierungsinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Eine Bezugsrecht der Inhaber der tokenbasierten Partizipationsrechte besteht nicht.
- 17.4** Im Falle des Todes eines*r Anlegers*in gehen die tokenbasierten Partizipationsrechte auf seine*ihre Erben über. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen bevollmächtigten Vertreter gegenüber der Emittentin zur Ausübung der Rechte aus der tokenbasierten Partizipationsrechten zu benennen. Der bzw. die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber der Emittentin als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) in der jeweils geltenden Fassung oder eines damit vergleichbaren ausländischen Erbnachweises zu legitimieren. Die Kosten für die Beibringung des Erbnachweises trägt der*die Rechtsnachfolger*in. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte aus dem tokenbasierten Partizipationsrechten und Zahlungen finden nicht statt. Beets&Roots-Token werden bis dahin eingefroren (vgl. oben unter 7.6).

25. August 2021
Beets & Roots
GmbH